

MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

76. JAHRGANG

Mainz, den 18. Juli 2024

NUMMER 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Glied.-Nr.	Datum		Seite
	21. 5. 2024	Verlängerung der Geltungsdauer einer Verwaltungsvorschrift VV der Ministerpräsidentin und der Staatskanzlei	208
2247	17. 4. 2024	Förderrichtlinie für freie, gemeinnützige, nicht kommunal getragene oder kommunal geförderte Musikschulen (VV Freie Musikschulen) VV des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration	208
7011	12. 6. 2024	Förderung von Betriebsberatungen für Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und Unternehmensübergaben in Rheinland-Pfalz VV des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	209

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
18. 6. 2024	Erlöschen eines Exequaturs, hier: Herr Jürgen Lorenz, Honorargeneralkonsul des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	211
	Ministerium des Innern und für Sport	
3. 7. 2024	Fachstudien an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (HöV) und Lehrgänge an der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (ZVS) RdSchr. des Ministeriums des Innern und für Sport	211

I.**Verlängerung der Geltungsdauer
einer Verwaltungsvorschrift****Verwaltungsvorschrift der Ministerpräsidentin und der Staatskanzlei
vom 21. Mai 2024 (0506-0002#2024)**

- 1 Das Außerkrafttreten der nachfolgend aufgeführten Verwaltungsvorschrift wird gemäß Nummer 6 Abs. 2 der Verwaltungsanordnung zur Vereinfachung und Bereinigung von Verwaltungsvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. November 1979 (MinBl. S. 418), zuletzt geändert durch Verwaltungsanordnung vom 25. April 2023 (MinBl. S. 88), bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 hinausgeschoben:

Carl-Zuckmayer-Medaille vom 18. Januar 2014 (05004-5/04) – MinBl. S. 2; 2019 S. 326 –

Gliederungsnummer 1132

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

MinBl. 2024, S. 208

**2247 Förderrichtlinie für freie, gemeinnützige,
nicht kommunal getragene oder
kommunal geförderte Musikschulen
(VV Freie Musikschulen)****Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Familie,
Frauen, Kultur und Integration
vom 17. April 2024 (7343-008#2024/0001-0701 761-2.0008)**

Inhaltsübersicht

- 1 Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung
- 2 Zuwendungsart, Gegenstand und Form der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze
- 5 Zuwendungsfähige Ausgaben
- 6 Höhe der Förderung
- 7 Verfahren
- 8 Prüfung der Verwendung
- 9 Inkrafttreten

1 Rechtsgrundlagen, Zwecksetzung

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) in ihrer jeweils geltenden Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie freie, gemeinnützige, nicht kommunal getragene oder kommunal geförderte Musikschulen im Land Rheinland-Pfalz.
- 1.2 Die Allgemeine Kulturförderrichtlinie des Landes vom 13. November 2017 (152 – Tgb. Nr. 440/17) – GAmtsbl. S. 282; MinBl. 2022 S. 142 – findet Anwendung. Ferner finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Anwendung.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Beachtung der nachfolgend genannten Zielsetzungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsart, Gegenstand und Form der Förderung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung zur anteiligen Deckung der Lehrpersonalkosten der jeweiligen Musikschule gewährt. Abweichend zur Allgemeinen Kultur-

förderrichtlinie des Landes wird die Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung erteilt.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie, gemeinnützige, nicht kommunal getragene oder kommunal geförderte Musikschulen mit Sitz in Rheinland-Pfalz.

4 Fördervoraussetzungen und Fördergrundsätze

- 4.1 Die Zuwendungen werden unter der Voraussetzung gewährt, dass die jeweilige geförderte Musikschule folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Nachweis der Zertifizierung durch den Bundesverband der freien Musikschulen als „Freie Musikschule bdfm zertifiziert“ oder schriftlicher Nachweis zur Erfüllung der Zertifizierungskriterien des Bundesverbands der freien Musikschulen bei Antragstellung,
- Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte (Familien- bzw. Geschwisterermäßigung sowie auf Antrag Sozialermäßigung) bei der Gebührengestaltung,
- Bereitstellen von Angeboten der Musikalischen Früherziehung/Elementaren Musikpädagogik,
- Durchführung mindestens einer ganzjährigen Kooperation mit einer allgemeinbildenden Schule, einer Kindertageseinrichtung und/oder einer Vereinigung der Amateurmusik oder ähnlichen Partnern,
- Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen zugängliche Angebote zu gestalten.

- 4.2 Die vom Land im Rahmen dieser Richtlinie geförderten freien gemeinnützigen Musikschulen können für den Zeitraum ihrer Förderung die Zusatzbezeichnung „Staatlich geförderte freie Musikschule“ in Verbindung mit dem Wappenzeichen des Landes Rheinland-Pfalz führen.

5 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben der Musikschule sind die der Musikschule im Jahr der Antragstellung zu erwartenden Lehrpersonalkosten inklusive die der Musikschulleitung.

6 Höhe der Förderung

- 6.1 Die Höhe der Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und kann bis zu 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben der förderberechtigten Musikschule betragen. Der prozentuale Anteil richtet sich nach der Bandbreite der angebotenen Lehrinhalte, gestaffelt nach Anzahl der Angebotsgruppen.

- 6.2 Folgende Angebotsgruppen werden definiert:

- Vokalunterricht
- Instrumentalunterricht von Streichinstrumenten
- Instrumentalunterricht von Holzblasinstrumenten
- Instrumentalunterricht von Blechblasinstrumenten
- Instrumentalunterricht von Zupfinstrumenten
- Instrumentalunterricht von Tasteninstrumenten
- Instrumentalunterricht von Schlagzeug

- 6.3 Die Landesförderung beträgt

- beim Angebot von bis zu drei Angebotsgruppen bis zu 2 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- beim Angebot von bis zu vier Angebotsgruppen bis zu 3 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- beim Angebot von bis zu fünf Angebotsgruppen bis zu 4 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- beim Angebot von mehr als fünf Angebotsgruppen bis 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

- 6.4 Die bereitgestellten Landesmittel werden dabei prozentual nach der Höhe der Lehrpersonalkosten (einschließlich der Schulleitung) der einzelnen freien gemeinnützigen Musik-

schulen im Verhältnis zu den Gesamtlehrpersonalkosten der antragstellenden und zuwendungsberechtigten freien gemeinnützigen Musikschulen in Rheinland-Pfalz verteilt.

7 Verfahren

- 7.1 Anträge förderungsberechtigter Musikschulen gemäß dieser Verwaltungsvorschrift sollen in schriftlicher Form bis zum 1. Mai des betreffenden Jahres an die ADD Trier, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, mit dem entsprechenden Formblatt gerichtet werden. Für das Jahr 2024 wird der Antragschluss auf den 30. September 2024 festgelegt.
- 7.2 Der Antrag muss die im aktuellen Jahr voraussichtlich erteilten Jahreswochenstunden sowie die erwarteten Lehrpersonalkosten enthalten, inklusive der Kosten für die Schulleitung. Die Kosten für die Schulleitung sind gesondert auszuweisen und dürfen nicht Vergütungen von vergleichbaren kommunal getragenen oder kommunal geförderten Musikschulen übersteigen. Ferner sind die im vorangegangenen Jahr angefallenen Gesamtausgaben der antragstellenden Musikschule anzugeben sowie entsprechende Nachweise zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Nummer 4.1 vorzulegen.
- 7.3 Der Zuwendungsbescheid ergeht durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier als Bewilligungsbehörde. Im Bewilligungsbescheid und den zugehörigen Anlagen werden die Details der Bewilligung und die daran geknüpften Auflagen und Bedingungen sowie die Nachweispflicht (Verwendungsnachweisführung) festgelegt.
- 7.4 Die Auszahlung erfolgt durch die ADD auf Basis der bewilligten Förderung nach Mittelabruf.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Prüfung der Verwendung

- 8.1 Die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch die ADD. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis bei der ADD vorzulegen. Diese prüft die ordnungsgemäße Verwendung der bereitgestellten Landesmittel.
- 8.2 Eine Belegprüfung vor Ort ist der Bewilligungsbehörde und dem Rechnungshof Rheinland-Pfalz ausdrücklich vorbehalten.

9 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Anträge, die mit Wirkung für das Haushaltsjahr 2024 bewilligt werden. Nach drei Förderperioden wird das für die Musikschulen zuständige Ministerium unter Beteiligung der Bewilligungsbehörde diese Richtlinie hinsichtlich der Erreichung der mit ihr verbundenen kulturpolitischen Ziele und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme überprüfen.

MinBl. 2024, S. 208

7011 Förderung von Betriebsberatungen für Existenzgründungen, Unternehmensnachfolgen und Unternehmensübergaben in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 12. Juni 2024 (8402)

1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz fördert nach Maßgabe dieser

Verwaltungsvorschrift, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1), der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2022 S. 266) und des Mittelstandsförderungsgesetzes vom 9. März 2011 (GVBl. S. 66, BS 70-3) in ihrer jeweils geltenden Fassung die Durchführung von Betriebsberatungen für Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen und Unternehmensübergaben in Rheinland-Pfalz.

- 1.2 Durch die Zuwendung sollen Existenzgründende und Unternehmensnachfolgende bei der Vorbereitung ihrer Selbstständigkeit unterstützt und das Scheitern von Existenzgründungen vermieden werden. Entsprechendes gilt für Unternehmensübergaben. Es soll ein Anreiz zur Inanspruchnahme von professionellen Beratungen gegeben werden.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Die Zuwendung wird auf der Grundlage und nach den Vorgaben der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

2 Zuwendungsempfänger

- 2.1 Zuwendungsempfänger für Existenzgründungsberatungen (einschließlich Unternehmensnachfolgen) sind natürliche Personen vor Gründung einer selbstständigen Vollexistenz (Existenzgründung), auch durch Übernahme eines bestehenden Betriebes oder einer tätigen Beteiligung (Unternehmensnachfolge). Sind an der Gründung eines Unternehmens mehrere Personen beteiligt, so kann die Förderung nur für eine Beratung gewährt werden.
- 2.2 Zuwendungsempfänger für die Förderung von Beratungen zur Unternehmensübergabe sind gewerbliche und freiberufliche Unternehmerinnen und Unternehmer mit Mehrheitsanteilen an einem Unternehmen, soweit dieses weniger als 50 Mitarbeitende beschäftigt und dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Millionen Euro nicht überschreitet. Die Beratungen können nur Unternehmerinnen und Unternehmer nach Vollendung des 55. Lebensjahres, nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Erben von Unternehmen innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Erbfalls in Anspruch nehmen.
- 2.3 Im Hinblick auf eine Existenzgründung muss sich der geplante Unternehmenssitz in Rheinland-Pfalz befinden. Bei Beratungen zur Unternehmensnachfolge oder -übergabe müssen die Unternehmen ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.

3 Fördervoraussetzungen

- 3.1 Gefördert werden Beratungen von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen und -übergaben aus den Bereichen Industrie, Handwerk, Handel, Tourismus, sonstige Dienstleistungen und Freie Berufe. Von der Förderung ausgeschlossen sind die Bereiche Schiffbau, Landwirtschaft und Fischerei.
- 3.2 Förderfähig sind Beratungen über alle wirtschaftlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Probleme der Unternehmensführung und der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen.
- 3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen,
 - die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erlangung öffentlicher Hilfen zum Inhalt haben,

- in deren Rahmen Waren oder Dienstleistungen angeboten oder vertrieben werden,
 - die die Aufstellung baureifer Neu- und Umbaupläne, Übernahme von Ausschreibungen, Angebotsbearbeitung, die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Bearbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben,
 - die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen, Qualitätsprüfungen sowie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen zum Inhalt haben,
 - die überwiegend Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten beinhalten,
 - die von selbstständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen durch andere Berater gleicher Branche erbracht werden,
 - die von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern und Verwandten ersten und zweiten Grades erbracht werden,
 - die aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.
- 3.4 Gefördert werden nur Beratungen, die von selbstständigen Beratern oder von Beratungsunternehmen (im folgenden „Berater“ genannt) durchgeführt werden. Die einzelnen Berater müssen nachweislich über die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten, über ausreichende berufliche Erfahrungen und über die notwendige Zuverlässigkeit verfügen. Ihr überwiegender Geschäftszweck bzw. der des Beratungsunternehmens muss auf entgeltliche Unternehmensberatung gerichtet sein.

4 Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Finanzierung erfolgt als Anteilfinanzierung im Hinblick auf die in Rechnung gestellten Beratungskosten.
- 4.2 Gefördert werden bei Beratungen zur Gründung einer Vollexistenz oder für die Übernahme oder Übergabe eines bestehenden Unternehmens bis zu sechs Tagewerke.
- 4.3 Der Zuschuss beträgt bis zu 50 v. H. der in Rechnung gestellten Beratungskosten (ohne Fahrtkosten und Auslagen), jedoch maximal 400 Euro pro Tagewerk. Die Umsatzsteuer ist nur förderfähig, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.
- Ein Tagewerk umfasst mindestens acht Beratungsstunden (inklusive Vor- und Nachbereitung sowie Berichterstellung und Fahrzeiten). Innerhalb eines Beratungsauftrags können einzelne Beratungsstunden kumuliert werden. Beratungen in einem Gesamtvolumen von unter vier Stunden sind nicht förderfähig.
- 4.4 Die Beratungen sollen unternehmerische Entscheidungen vorbereiten, konkrete Verbesserungsvorschläge entwickeln sowie zusammen damit Anleitungen zu ihrer Umsetzung in der Betriebspraxis geben. Sie sollen Entscheidungshilfen für die Vorbereitung und Durchführung des beabsichtigten Existenzgründungsvorhabens geben; insbesondere soll geklärt werden, ob und auf welche Weise das Gründungsvorhaben zu einer tragfähigen Existenz führen kann. Entsprechendes gilt für Übernahmen oder Übergaben von Unternehmen.
- 4.5 Inhalt und zeitlicher Ablauf der Beratung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht des Beraters wiederzugeben. Dieser Beratungsbericht ist den Antragstellern auszuhändigen.
- 4.6 Der Umfang des Beratungsberichts sollte sich am Umfang der Beratung orientieren und in der Regel folgende Angaben enthalten:
- 4.6.1 Existenzgründungsberatung (einschließlich Unternehmensnachfolge)

- Angaben zur beratenen Person (z. B. Alter, Qualifikation, Berufserfahrung),
- Beginn und zeitlicher Ablauf der Beratung,
- Darstellung des Vorhabens und Unternehmenskonzeption,
- Ergebnisse der Situationsanalyse/Analyse der Marktchancen,
- Beschreibung der Beratungsinhalte,
- Beratungsergebnis mit Begründung,
- Anleitung zur Umsetzung in die betriebliche Praxis.

4.6.2 Betriebsübergabeberatung

- Angaben zum beratenen Unternehmen (z.B. Rechtsform, Branche, Jahresumsatz, Sitz, Gründungsdatum),
- Beginn und zeitlicher Ablauf der Beratung,
- Beschreibung der Beratungsinhalte,
- Ergebnisse der Situationsanalyse des beratenen Unternehmens,
- Analyse des Markt- und Kundenpotenzials,
- für die Übergabe wichtige betriebswirtschaftliche und persönliche Fakten und deren Analyse,
- Erstellung eines Übergabekonzepts.

- 4.7 Soweit es der Beratungszweck erfordert, sind Angaben zum Investitions- und Finanzierungsplan, Kapitaldienst, Erfolgsplan (Planungsprämissen, Break-Even-Umsatz) und zum Liquiditätsplan in den Bericht aufzunehmen. Darüber hinaus sollte der Bericht für die Übernahme eines Betriebs zusätzlich eine Analyse der wirtschaftlichen Entwicklung des zu übernehmenden Betriebs enthalten.

5 Verfahren

- 5.1 Die Anträge müssen **vor Beauftragung des Beraters** unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars, das auf der Internetseite der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) zu finden ist, gestellt werden. Mit der Beratung darf erst begonnen werden, wenn eine diesbezügliche Eingangsbestätigung der Bewilligungsbehörde dem Antragsteller vorliegt. Bereits zuvor begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.
- 5.2 Antragannehmende Stellen sind:
- Industrie- und Handelskammern in Rheinland-Pfalz,
 - Handwerkskammern in Rheinland-Pfalz,
 - Landesverband der Freien Berufe Rheinland-Pfalz e. V.
- 5.3 Die jeweilige Kammer oder der Landesverband leitet den Antrag mit den notwendigen Bestätigungen und Unterlagen an die ISB weiter, die über die Anträge auf Zuschuss entscheidet (Bewilligungsbehörde) und für das weitere Verfahren zuständig ist. Dies umfasst auch die Rückforderung eventuell zu erstattender Leistungen einschließlich der Festsetzung der zu erstattenden Zinsen.
- 5.4 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der bezahlten Rechnung, einer Kopie des Kontoauszuges des Zuwendungsempfängers oder des Beraters als Zahlungsnachweis und des Beratungsberichts. Mit der Vorlage dieser Unterlagen, die im Original oder digital eingereicht werden können, ist gleichzeitig der Verwendungsnachweis erbracht. Diese Unterlagen müssen bei der antragannehmenden Stelle eingereicht werden, die sie nach Prüfung an die Bewilligungsbehörde weiterleitet.
- 5.5 Der Antragsteller hat mit seinem Antrag Auskunft darüber zu erteilen, wann und in welcher Höhe er – unabhängig vom Zuwendungsgeber – im laufenden Kalenderjahr sowie in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren „De-minimis“-Beihilfen erhalten hat. Dabei hat er ergänzend anzugeben, welche Beihilfeanträge gegenwärtig gestellt sind. Die Angaben sind als subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches zu bezeichnen.

- 5.6 Die Bewilligungsbehörde erstellt einen Zuwendungsbescheid. Die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Teil I Nr. 5.1 und Anlage 3 zu § 44 Abs. 1 LHO der VV-LHO) ist zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.
- 5.7 Dem Zuwendungsbescheid ist eine „De-minimis“-Bescheinigung beizufügen. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.
- 5.8 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendungen entgegenstehen oder für eine Rückforderung erheblich sind.
- 5.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, zu statistischen Zwecken jederzeit Auskünfte zu geben. Mit seinem Antrag erklärt er sich auch damit einverstanden, dass die erhobenen Daten für statistische Zwecke verwendet und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden.
- 5.10 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen (§§ 91, 100 LHO).

6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15. April 2024 in Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift Förderung von Betriebsberatungen für Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Rheinland-Pfalz vom 29. März 2010 (MinBl. S. 103; 2019 S. 338), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 5. November 2019 (MinBl. S. 338), tritt mit Ablauf des 14. April 2024 außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bewilligte Förderfälle werden nach der bisher gültigen Verwaltungsvorschrift vom 29. März 2010 abgewickelt.

MinBl. 2024, S. 209

II.

Staatskanzlei

Erlöschen eines Exequaturs
h i e r : Herr Jürgen Lorenz,
Honargeneralkonsul des Königreichs Lesotho
in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 18. Juni 2024 (0213-0022#2024/0004)

Das Herrn Jürgen Lorenz erteilte Exequatur als Honargeneralkonsul des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main ist mit Ablauf des 10. Juni 2024 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Lesotho in Frankfurt am Main ist somit geschlossen.

Der Konsularbezirk umfasste auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2024, S. 211

Ministerium des Innern und für Sport

Fachstudien an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (HöV) und Lehrgänge an der Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (ZVS)

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 3. Juli 2024 (0341#2023/0010-0301 325)

Die in diesem Rundschreiben zitierte Studienordnung (StO) und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Zugang zum zweiten und dritten Einstiegsamt (APOVwD-E2/3) sind auf der Homepage der HöV/ZVS unter www.hoev.rlp.de unter Studium/Rechtliche Grundlagen eingestellt.

1 Anmeldung zu den Fachstudien an der HöV und den Lehrgängen an der ZVS

- 1.1 Zur Vorbereitung der Anfang Juli beginnenden Fachstudien und Lehrgänge bitten wir, die verbindlichen Zahlen der Auszubildenden zum 31. März der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz/Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz, 56727 Mayen (Telefon: 02651/983-120, E-Mail: lehrplanung@hoev.rlp.de), mitzuteilen.

Die Mitteilung erfolgt getrennt nach

- Auszubildenden für den Zugang zum dritten Einstiegsamt, jeweils unter Angabe des Studiengangs (Verwaltung/Verwaltungsbetriebswirtschaft/Verwaltungsinformatik), sowie
- Auszubildenden für den Zugang zum zweiten Einstiegsamt.

Da die Gruppen-, Studiengruppen- und Lehrpersonalplanung bereits im April erfolgen muss, können später gemeldete Auszubildende nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

- 1.2 Die Auszubildenden sind über das Behördenportal (<https://hoev.rlp.de/antrago-portale>) bis spätestens 1. Juni anzumelden.
- 1.3 Ein Antrag auf Anrechnung von abgeleisteten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach § 16 StO ist mit der Anmeldung zum Studium, spätestens bis zum 31. Oktober des ersten Studienjahres zu stellen.
- 1.4 Bis spätestens 1. Juli sind zu den Anmeldungen noch folgende Unterlagen über das Behördenportal hochzuladen:
- Lebenslauf
 - Beglaubigte Kopien der für die Zulassung erforderlichen Schul- und Prüfungszeugnisse
 - Ausbildungsplan
 - Lichtbild.

2 Lehrveranstaltungsfreie Zeiten

- 2.1 Das Bachelorstudium wird über Weihnachten und Neujahr jeweils durch eine von der HöV festgesetzte lehrveranstaltungsfreie Zeit unterbrochen.

Von den lehrveranstaltungsfreien Zeiten werden insgesamt 20 Arbeitstage auf den während des Bachelorstudiums zustehenden Erholungsurlaub angerechnet. Die übrige lehrveranstaltungsfreie Zeit soll jeweils dem verstärkten Selbststudium dienen (§ 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 APOVwD-E2/3).

- 2.2 Die Leitung der HöV und der ZVS kann während der Fachstudien und Lehrgänge einzelne Tage, etwa im Zusammenhang mit einem Feiertag, für lehrveranstaltungsfrei erklären.

3 Gewährung von Trennungsgeld während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten

- 3.1 Den Ausbildungsbehörden wird empfohlen, während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten Trennungsgeld in sinngemäß

ber Anwendung des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Landestrennungsgeldverordnung (GVBl. 1993, S. 111, BS 2032-42-1) zu gewähren.

- 3.2 Diese Empfehlung gilt auch für die letzten vier Wochen des Fachstudiums III, in denen die Studierenden zur Erstellung der Bachelorarbeit (Thesis) von Lehrveranstaltungen freigestellt sind. Studierende, die für diesen Zeitraum Trennungsgeld beantragen, halten sich in Mayen auf und nutzen die Einrichtungen der HöV.

Eine Anwesenheitsbestätigung durch die HöV ist daher nicht erforderlich.

4 Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben vom 23. Februar 2015 (16 857-1:326), MinBl. S. 38, außer Kraft.

MinBl. 2024, S. 211

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. 06432 609-301, Fax 06432 609-304, E-Mail druckerei.jvadz@vollzug.jm.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 55,00 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.